



HVBG

HVBG-Info 20/1986 vom 09.10.1986, S. 1513 - 1514, DOK 142.18:181.1/017-LSG

**Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen gemäß § 60 SGG  
- Beschluß des LSG Rheinland-Pfalz vom 18.11.1985 - L 3 Sb 96/85**

§ 60 SGG (Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen),  
§§ 42, 406 Abs. 1 Satz 1 ZPO;

hier: Rechtskräftiger Beschluß des LSG Rheinland-Pfalz vom  
18.11.1985 - L 3 Sb 96/85 -

Der Umstand, daß ein Arzt bereits (im Verwaltungsverfahren) ein Gutachten für den beklagten Versicherungsträger erstellt hat, oder von diesem oder generell von Versicherungsträgern öfter als Gutachter herangezogen wird, stellt keinen Befangenheitsgrad nach § 60 SGG i.V.m. §§ 42, 406 ZPO dar.

Auch die Behauptung, der Gutachter sei dafür bekannt, in der Regel zugunsten der Versicherungsträger zu entscheiden, ist nicht als Befangenheitsgrund geeignet.

Fundstelle: Breithaupt 1986, S. 638-640